

Herr Herbert Dierke, Projektleitung Paffenbroich GmbH

Herr Gerog Häck, Häck Architektur

als Schriftführerin:

Frau Andrea Milobara, FB 36/401

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 22.02.2022
(öffentlicher Teil)
Vorlage: FB 36/0145/WP18**

- 3 **Bericht des Vorsitzenden über Beteiligungsfälle**

- 4 **Verwendung von Ersatzgeldern
Vorlage: FB 36/0144/WP18**

- 5 **Aufgaben und Beteiligung des Naturschutzbeirates
hier: Erläuterung der Verwaltung zur rechtlichen Lage**

- 6 **Ausbau Vennbahnweg
hier: mündlicher Bericht der Verwaltung zur Berücksichtigung der Empfehlung des
Naturschutzbeirates**

- 7 **Vorstellung des Fachgutachtens Artenschutz zum FNP-Änderungsverfahrens für die
Ausweisung von Windvorrangzonen in Aachen**

8 **Mitteilungen der Verwaltung**

9 **Verschiedenes**

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr von Frantzius begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Er fügt an dieser Stelle an, dass es aus seiner Sicht ungünstig sei, dass Herr Formen als stellvertretendes Mitglied des Naturschutzbeirates auch stellvertretender Vorsitzender sei. Er regt daher an, dass für den Fall eines unvorhergesehenen Vertretungsfall ggfls. noch ein weiterer stellvertretener Vorsitzender aus den Reihen der Mitglieder gewählt werde. Diese Anregung stößt im Gremium auf Zustimmung.

Herr Dr. Güttes beantragt, den im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung angesiedelten Tagesordnungspunkt „Vorstellung des Fachgutachtens Artenschutz zum FNP-Änderungsverfahren für die Ausweisung von Windvorrangzonen in Aachen“ in den öffentlichen Teil zu übernehmen. Dazu gibt Herr Dr. Engels bekannt, dass auf Dezernatsebene entschieden worden sei, die Vorlage sowohl im Naturschutzbeirat als auch in den politischen Gremien (Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und Planungsausschuss) im nichtöffentlichen Teil zu behandeln. Die Begründung liege darin, dass sich der Prozess hinsichtlich der Eruiierung der in Frage kommenden Flächen noch in der Findungsphase befinde und letztendlich nicht alle zunächst in Betracht gezogenen Flächen betrachtet würden.

Herr Mayr unterstützt den Antrag des Herrn Dr. Güttes; aus seiner Sicht sei es im Falle einer Behandlung des Themas im nichtöffentlichen Teil nicht möglich, die Informationen an die Fachexperten seines Verbandes weiterzureichen. Dazu fügt Herr Dr. Engels an, dass im weiteren Verfahren ohnehin eine Verbandsbeteiligung erfolge. Diese Auffassung wird auch durch Frau Bümmerstede unterstützt; man befinde sich noch nicht im offiziellen Verfahren, sondern es handle sich lediglich um eine erste Einschätzung.

Herr von Frantzius gibt den Antrag des Herrn Dr. Güttes, vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung, den Tagesordnungspunkt von TOP 4 im nichtöffentlichen Teil auf TOP 7 im öffentlichen Teil zu verschieben, zur Abstimmung:

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Herr Prof. Dr. Wagner beantragt, den Tagesordnungspunkt 6 im öffentlichen Teil „Ausbau Vennbahnweg, hier: mündlicher Bericht der Verwaltung zur Berücksichtigung der Empfehlung des Naturschutzbeirates“ um „Einschätzung der Rechtslage“ zu erweitern.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

**zu 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 22.02.21
(öffentlicher Teil)**

Vorlage: FB 36/0145/WP18

Herr Slevogt nimmt Bezug auf S. 9 der Niederschrift zu dem Tagesordnungspunkt „RS4-Radschnellweg Euregio, Sachstandsbericht zu den Ergebnissen der UVS“ und bittet seine Aussage wie folgt zu ergänzen: „Herr Slevogt würde begrüßen, wenn bei der Führung des Radweges öffentliche Verkehrsflächen und nicht unversiegelte Flächen in Anspruch genommen würden“.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat genehmigt einstimmig bei 1 Enthaltung die Niederschrift der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 22.02.2022 (öffentlicher Teil).

zu 3 Bericht des Vorsitzenden über Beteiligungsfälle

Herr von Frantzius teilt mit, dass es zwischen den Sitzungen keinen Beteiligungsfall gegeben habe.

zu 4 Verwendung von Ersatzgeldern

Vorlage: FB 36/0144/WP18

Frau Thiem teilt in Ergänzung zur Vorlage mit, dass im Vergleich zur Auflistung der Ersatzgeldverwendung, welche dem Naturschutzbeirat in der Sitzung im September 2021 zugegangen ist, eine neue Maßnahme hinzugekommen sei. Es handele sich hierbei um eine Waldentwicklungsmaßnahme an der Lütticher Straße.

Herr Mayr wünscht, dass die Ersatzgeldausgabe in Höhe von 50.000,00 € für die Maßnahme „Landschaftsschutz mit Projektträger“ zukünftig differenzierter dargestellt werde.

Herr Prof. Dr. Wagner bittet um Erläuterung des Zusammenhangs der Ersatzgeldliste aus September 2021 und der aktuellen Vorlage im Hinblick auf die Finanzierung der NABU Naturschutzstation. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund im Jahr 2021 eine Finanzierung in Höhe von 21.756,00 € erfolgt sei und im Jahr 2022 lediglich in Höhe von 2.910,40 €. Dazu gibt Frau Thiem bekannt, dass eine Finanzierung der Naturschutzstation zu 20% aus den in dem jeweiligen Vorjahr vereinnahmten Ersatzgeld erfolge. Die Höhe hänge somit von den Ersatzgeldeinnahmen des jeweiligen Vorjahres ab und differiere insofern jährlich. Herr Dr. Engels ergänzt, dass die Naturschutzstation zu 80 % durch Fördergelder des Landes

finanziert werde und zu 20% durch die Stadt. Der 20%ige städtische Anteil beinhalte zum Teil Ersatzgeld.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

zu 5 Aufgaben und Beteiligung des Naturschutzbeirates

hier: Erläuterung der Verwaltung zur rechtlichen Lage

Frau Bümmerstede erklärt anhand einer Power-Point-Präsentation ausführlich die rechtliche Lage der Aufgaben und der Beteiligung des Naturschutzbeirates. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Sie betont insbesondere, dass bei dem im derzeit gültigen Landschaftsplan der Stadt Aachen von 1988 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, artenschutzrechtliche Aspekte für die Festsetzung der Schutzzwecke nicht entscheidend seien und insofern auch nicht bei einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans betrachtet werden. Gleichwohl sei der Artenschutz in jedem Fall zu prüfen. Dieses artenschutzrechtliche Verfahren müsse jedoch getrennt von einer beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gesehen werden.

Herr Dr. Güttes führt an, dass er die Ausführung in Bezug auf den Artenschutz nicht nachvollziehen könne und nicht verstehe, dass die Verwaltung Informationen zum Artenschutz zurückhalte. Er finde es für die Entscheidungsfindung wichtig, dass die Unterlagen zum Artenschutz schon zum Zeitpunkt der Befreiung vorgelegt werden.

Herr von Frantzius ist der Auffassung, dass artenschutzrechtliche Belange bisher in den allerwenigsten Fällen Bauvorhaben in der Stadt Aachen verhindert haben. Dies wird durch Herrn Dr. Engels bestätigt. Es sei in der Regel möglich, durch Schaffung von Ersatzquartieren bzw. durch Vermeidungsmaßnahmen dem Artenschutz gerecht zu werden. Insofern könnten artenschutzrechtliche Belange kein Maßstab für die Entscheidung über eine naturschutzrechtliche Befreiung sein. Herr von Frantzius ergänzt, dass durch das Instrument des Vorbescheides für den Antragsteller die Möglichkeit geschaffen worden sei, ohne viel Aufwand Fragen an die Verwaltung zu stellen, um mehr Planungssicherheit zu erhalten. Es könne im Rahmen eines solchen Verfahrens nicht die Erstellung eines Artenschutzgutachtens gefordert werden. Es gehe in diesem Verfahren lediglich um die Beantwortung der Fragen des Antragstellers.

Frau Bümmerstede weist ausdrücklich darauf hin, dass es keineswegs Absicht der Verwaltung sei, dem Naturschutzbeirat Informationen vorzuenthalten. Die Verwaltung freue sich über die Unterstützung und Beratung durch den Naturschutzbeirat. Dennoch gebe es unterschiedliche Rechtsgrundlagen, an die man sich halten müsse. Dazu gehöre auch, dass das im Landschaftsplan der Stadt Aachen festgesetzte Landschaftsschutzgebiet andere Schutzgründe als den Artenschutz beinhalte. In den Vorlagen zu beabsichtigten Befreiungen sei die

Verwaltung dazu übergegangen, die Aspekte zum Artenschutz als freiwilligen Hinweis mitaufzunehmen.

Herr von Frantzius weist an dieser Stelle darauf hin, dass ihm aufgefallen sei, dass seit der konstituierenden Sitzung im September 2021 immer häufiger nicht relevante Themen im Gremium diskutiert würden. Er wünsche sich für zukünftige Sitzungen, dass sich das Gremium wieder an den relevanten Fakten orientiere und über Anträge entscheide. Es gehe hier ausschließlich um bestehende Konflikte in Bezug auf den Landschaftsplan und um die Entscheidung über Befreiungen. Darüber hinaus habe sich die Anzahl der E-Mails an ihn zwischenzeitlich sehr erhöht. Die damit verbundene extreme Mehrarbeit könne er zeitlich kaum noch leisten.

Herr Grooten stimmt den Ausführungen des Herrn von Frantzius zu. Als Landwirt müsse er sich die Zeit für Sitzungen freischaufeln und ggfls. sogar für Ersatz sorgen. Er regt an, dass Hinweise zur Niederschrift zukünftig bereits vorab per E-Mail an die Verwaltung geschickt werden, so dass zumindest hier eine Zeitersparnis erfolgen könne.

zu 6 Ausbau Vennbahnweg

hier: mündlicher Bericht der Verwaltung zur Berücksichtigung der Empfehlung des Naturschutzbeirates

Frau Bümmerstede erinnert an dieser Stelle daran, dass der Tagesordnungspunkt gemäß dem Antrag des Herrn Prof. Dr. Wagner um „Einschätzung der Rechtslage“ ergänzt worden sei. Sie erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation (ist der Niederschrift als Anlage beigefügt) nochmals ausführlich, dass es sich beim Vennbahnweg um einen linienhaft gewidmeten Geh- und Radweg und somit um eine Verkehrsfläche handele. Dadurch, dass die Widmung linienhaft erfolgt sei, umfasse diese nicht nur den Geh- und Radweg selbst, sondern auch Flächen rechts und links des Weges. Verkehrsflächen blieben ausweislich des Landschaftsplans der Stadt Aachen von dessen Festsetzungen unberührt.

Frau Bümmerstede führt weiterhin aus, dass es sich bei der Widmung um eine planungsrechtliche Frage handele, zu der die untere Naturschutzbehörde keine weiteren Angaben machen könne. Sie räumt jedoch die Möglichkeit ein, eventuell noch offene Fragen zu dem Thema durch das Rechtsamt der Stadt Aachen klären zu lassen.

Frau Bümmerstede führt weiterhin aus, dass die Verwaltung den Auftrag erhalten habe, zu überprüfen, inwieweit eine Beleuchtung des Vennbahnweges im Bereich zwischen Kornelimünster und Aachen-Arkaden möglich sei (s. die der Niederschrift beigefügte Präsentation).

Herr von Frantzius erkundigt sich danach, wer festlegt, was „bedarfsgerecht“ sei und was es bedeute. Aus seiner Sicht rechtfertige sich der Sicherheitsaspekt lediglich im besiedelten Kernraum und nicht im Außenbereich.

Herr Slevogt weist darauf hin, dass eine Lichtfarbe von 3.000 K nicht mehr dem Stand der Technik entspreche und höchstens zwischen 1.600 und 2.000 K betrage dürfe (Amberfarbe). Auch Herr Mayr ist der Auffassung, dass eine Beleuchtung nur im besiedelten Bereich erfolge dürfe, so dass diese den Berufspendlern und Schüler*innen zu Gute komme.

Herr Prof. Dr. Wagner kommt an dieser Stelle nochmals auf die rechtliche Lage zu sprechen und weist darauf hin, dass er nicht in Frage gestellt habe, dass der Vennbahnweg als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sei. Er befürchte jedoch, dass beim Ausbau auch Flächen in Anspruch genommen werden, die außerhalb des gewidmeten Weges liegen und insofern von den Festsetzungen des Landschaftsplans berührt wären. Er bittet insofern um Vorlage des Sachverhaltes an die höhere Naturschutzbehörde mit der Bitte um juristische Prüfung. Herr Meiners weist nochmals darauf hin, dass durch die linienhafte und nicht parzellenhaft Widmung des Weges die Verkehrsfläche breiter sei, als der derzeit sichtbare Weg und ein Ausbau des Vennbahnweges in diesem Rahmen möglich sei, ohne dass es einer Befreiung bedürfe.

Herr Dr. Güttes fügt an, dass artenschutzrechtliche Belange über die Grenze der Verkehrsfläche hinaus zu betrachten seien. Dazu gibt Herr von Frantzius bekannt, dass artenschutzrechtliche Belange immer zu prüfen seien.

Herr Slevogt erkundigt sich danach, ob der Ausbau mit einer wassergebundenen Decke möglich sei. Laut Auskunft der Verwaltung stelle dies keine Alternative dar.

Herr Prof. Dr. Wagner stellt nochmals ausdrücklich klar, dass er darauf bestehe, dass beim Ausbau des Vennbahnweges keine Flächen außerhalb der gewidmeten Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden.

zu 7 Vorstellung des Fachgutachtens Artenschutz zum FNP-Änderungsverfahrens für die Ausweisung von Windvorrangzonen in Aachen

Herr Meiners stellt an dieser Stelle klar, dass auch Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen verbandsintern zur Diskussion weitergeben werden können, nur nicht nach außen hin.

Herr Dr. Richard Raskin stellt das Fachgutachten Artenschutz zum FNP-Änderungsverfahren für die Ausweisung von Windvorrangzonen in Aachen anhand einer Power-Point-Präsentation vor.

Herr Mayr erkundigt sich, wer die Auswahlkriterien hinsichtlich der zu untersuchenden Arten festgelegt habe. Herr Dr. Raskin erwidert, dass man sich am Leitfaden Wind orientiert habe. Weiterhin teilt Herr Mayr mit, dass nach der NABU-Empfehlung die Standorte entlang der Autobahn favorisiert werden. Hingegen werde die in Hiltfeld betrachtete Fläche aufgrund des geplanten Naturschutzgebietes im Augustinerwald kritisch gesehen.

Herr Grooten berichtet über Vorkommen des Kiebitzes im Bereich Butterweiden im Aachener Norden und fragt an, ob dies mit einem eventuellen Standort für Windenergieanlagen

zusammenpasse. Dazu gibt Herr Dr. Raskin bekannt, dass Kiebitze bei der Errichtung neuer Windparks von diesen Abstand halten; hier seien lediglich die Rastvögel zu betrachten. Herr Dr. Engels ergänzt, dass die Abstände eingehalten würden; im Umfeld von Butterweiden befänden sich lediglich Brutstätten des Kiebitzes. Dies wird auch durch Herrn Schwenk bestätigt. Er sehe allerdings den Standort bei Orsbach kritisch, wo sich große Schwärme des Kiebitzes befänden.

Für die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen regt Herr Slevogt die Verwendung von Kamerasystemen sowie eine Anpassung der Rotortypen und -höhe an.

zu 8 Mitteilungen der Verwaltung

Herr Röhke berichtet über folgende beabsichtigte Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans:

Neuerrichtung Abwasserpumpwerk Zum blauen Stein durch Regionetz

Regionetz muss ein abgängiges und veraltetes Abwasserpumpwerk für die Anlieger der Straße Zum blauen Stein am Nordrand der Soers erneuern. Da das bestehende Bauwerk direkt unter der genannten Straße liegt, wird eine Sanierung bzw. Erneuerung des Bauwerks an der bestehenden Position aus verschiedenen Gründen schwierig: Zum einen gibt es bei der für die Maßnahme nötigen Sperrung der Straße keine Ausweichrouten für den Verkehr. Damit ist die Zufahrt zu dem beliebten Naherholungsgebiet Paulinenwäldchen/ Wurmtal/ Blauer Stein blockiert, ebenso wie die Zufahrt der Kunden zu dem dort ansässigen Biohof und insbesondere auch Rettungsfahrzeuge können den hinteren Bereich der Straße in Richtung Blauer Stein nicht mehr erreichen. Da dies aber zwangsläufig sichergestellt werden muss, müsste eine Ersatzzufahrt geschaffen werden, die einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten würde. Aufgrund der Bebauung müsste eine Zufahrt durch einen massiven Eingriff in das Paulinenwäldchen oder entlang des abfallenden Hanges in Richtung Soers mit erheblichem Aufwand angelegt werden. Zum anderen ermöglicht eine Erneuerung im Bestand nur eine eingeschränkte Modernisierung des bestehenden Bauwerks an übliche und geforderte Normen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass durch die nötige Erweiterung des Bestandsbauwerks ein Eingriff in den Wurzelraum der alten und großen Bäume des direkt angrenzenden Paulinenwäldchens nötig wäre. Der befürchtete Eingriff in den Wurzelraum ist auch für einen Alternativstandort des Bauwerks auf Höhe der Lua Pauline anzunehmen. Daher schlägt Regionetz vor, unter Abwägung der Alternativen und o.g. Bedingungen, das Pumpwerk ganz neu auf der angrenzenden Wiese der Straße Zum blauen Stein zu errichten, um so einen Eingriff in den Baumbestand auszuschließen. Der Eingriff in das Grünland wird als geringer bewertet als der Eingriff in den Baumbestand.

Durch die Umsetzung der Maßnahme auf dem Grünland kommt es zu einer Teilversiegelung mit Rasengittersteinen auf gut 68 m² (Aufstellfläche zur Unterhaltung und Wartung für Spülfahrzeuge). Der Entwässerungsgraben sowie die vorhandene Weißdornhecke wird von der Straße weg an den Rand der Aufstellfläche in Richtung Soers verlegt. Hierdurch bleibt der Bereich eingegrünt. Ein Ausgleich des Eingriffs soll durch Baumpflanzungen an den RRB am

Campus Melaten erfolgen, die im Eigentum der Regionetz sind. Die uNB kann der Einschätzung von Regionetz folgen und beabsichtigt für die geplante Maßnahme eine Ausnahme zu erteilen.

Herr von Frantzius erkundigt sich danach, ob eine Übererdung des Abwasserpumpwerkes erfolge, so dass auf eine Einzäunung verzichtet werden könne. Dies wird durch Herrn Röhke bestätigt.

Herr Slevogt schlägt vor, Randsteine um das Bauwerk zu verlegen und so die Möglichkeit eines Trockenbiotops zu schaffen. Herr Röhke sagt zu, diese Idee beim Vorhabenträger anzuregen.

zu 9 Verschiedenes

1. Herr Slevogt spricht erneut die Sanierung der Stützmauer an der Buchenallee am Lousberg an und erkundigt sich nach der in der letzten Sitzung erbetenen Kostenaufstellung für die Maßnahme. Frau Milobara teilt dazu mit, dass Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Planungsamtes aufgenommen worden sei und von Seiten des Planungsamtes mitgeteilt worden sei, dass eine Kostenaufstellung nur nach eingereichter schriftlicher Begründung, aus welchem Grund diese gefordert werde, weitergegeben werde.
2. Herr Prof. Dr. Wagner beantragt, in der kommenden Sitzung des Naturschutzbeirates unter „Verschiedenes“ im öffentlichen Teil zu diskutieren, wie mit dem Aufenthalt von Kindergartengruppen oder Schulklassen in Naturschutzgebieten umgegangen werden solle. Auslöser sei gewesen, dass er im Naturschutzgebiet Wilkensberg auf eine Kindergartengruppe gestoßen sei, deren Leiterin und Leiter nicht bewusst gewesen sei, dass sie sich in einem Naturschutzgebiet befinden; seiner Meinung nach fehle es an dieser Stelle an Information und Aufklärung.

Aufgaben und Beteiligungen des Naturschutzbeirats

Erläuterung der Verwaltung zur rechtlichen Lage

Naturschutzbeiräte

§ 70 LNatSchG NRW

- Beratungsfunktion der Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anhörungsrecht bei wichtigen Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde
- Kenntnisnahme der Ersatzgeldlisten gemäß § 31 Absatz 4 Satz 5 LNatSchG
- Widerspruchsrecht bei Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 BNatSchG

Naturschutzbeiräte

Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplans Aachen im Kontext von Bauantragsverfahren

Hintergrund: Beabsichtigte Befreiung der uNB für ein Bauvorhaben (Bauvoranfrage zur Umnutzung einer Scheune) im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Aachen, hier: Landschaftsschutzgebiet

- Erteilung der Befreiung nach § 67 BNatSchG ist eine naturschutzfachliche, keine baurechtliche Fragestellung
- Prüfung des Artenschutzes und Prüfung der Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans sind zwei voneinander unabhängige Rechtsprüfungen
- Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Rangfolge der jeweiligen Prüfungen
- Unterschied zwischen Bauvoranfrage/ Vorbescheid und Vollantrag/Genehmigung → Inhalt der Voranfrage wird durch den Antragstellenden bestimmt
- Ergebnis der Artenschutzprüfung kann sich auf das Vorliegen/ Nichtvorliegen der Befreiungsvoraussetzungen auswirken → Festsetzungen des jeweiligen Schutzgebietes entscheidend

Naturschutzbeiräte

Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplans Aachen im Kontext von Bauantragsverfahren

Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan der Stadt Aachen

„Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung der **Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes** sowie der **Entwicklung zu einem ausgewogenen Landschaftsbild und Naturhaushalt**. Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“

- Nach § 26 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet „unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 [Landwirtschaft] und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die **den Charakter des Gebiets verändern** oder **dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen**“
- In dem fast den gesamten Aachener Außenbereich umfassenden Landschaftsschutzgebiet des derzeit gültigen Landschaftsplans der Stadt Aachen (1988) sind artenschutzrechtliche Aspekte nicht entscheidend/ kein Schutzzweck
- Der Artenschutz ist in jeden Fall zu prüfen! Das artenschutzrechtliche Verfahren ist jedoch getrennt von einer beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes zu sehen

Naturschutzbeiräte

Befreiungen vor dem Hintergrund des Artenschutzes

Artenschutzaspekte sind Bestandteil der Festsetzung (Schutzzwecks) → Ergebnis der Artenschutzprüfung ist vor Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans sachdienlich

- „Die **Schutzausweisung** erfolgt zur Erhaltung der **Lebensgemeinschaft Weiher** als bevorzugtes **Ablauggebiet für Frösche und Kröten**“ (LB 36 Weiher am Eberburgweg bei Gut Weven)
- „Die **Schutzausweisung** erfolgt zur Erhaltung eines **Brutgebietes für Spechtarten**“ (LB 39 Wiesen und Waldgelände zwischen Düsbergkopf und Grindelweg)
- „Die **Schutzausweisung** erfolgt zur Entwicklung einer von Lebensgemeinschaften bestimmter, wild lebender Pflanzen und Tiere (Hochstauden und Pioniergesellschaften auf Kalkschotter, **reiche Vogelfauna, Amphibien und Reptilien**)“ (NSG Wahlheim)

Naturschutzbeiräte

Befreiungen vor dem Hintergrund des Artenschutzes

Artenschutzrechtliche Befreiung bedarf immer der **Beteiligung des Naturschutzbeirates!** (Widerspruchsrecht)

Beispiel:

Bauantrag zum **Teilabriss eines Wohnhauses** (Asbest) mit Neuerrichtung an gleicher Stelle; Vorhaben befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet**; am Mauerwerk befindet sich **ein Hornissennest**

- Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG („Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“)
- *Keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich (z.B. für Zwecke der Forschung und Lehre, zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses, Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden)*
- *Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich, wenn die „Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist“*

Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde das Vorhaben positiv zu bescheiden, hat der Naturschutzbeirat ein Widerspruchsrecht bei der 1) beabsichtigten Befreiung vom Verbot des Landschaftsplans (Bauverbot im LSG) und 2) bei der Befreiung vom Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG

Vielen Dank!

Verbreiterung Vennbahnweg –Berücksichtigung der Empfehlung des Naturschutzbeirats

- 1. Widmung der Verkehrsflächen**
- 2. Beleuchtung**

Widmung der Verkehrsflächen

„Soweit sich Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans über die Verkehrsflächen erstrecken, ergeben sich daraus keine Konsequenzen für die Verkehrsflächen.“ (Unberührtheit im Landschaftsplan der Stadt Aachen 1988)

Vennbahnweg ist als sonstige öffentliche Straße (Geh- und Radweg) gewidmet (linienhaft)

Abschnitt	Widmung
Aachen-Arkaden bis Philipsstraße	2014 als öffentlicher Geh- und Radweg
Philipsstraße bis Zuweg Eisenbahnweg	2005 als öffentlicher Geh- und Radweg
Zuweg Eisenbahnweg bis Zieglerstraße	1999 als öffentlicher Geh- und Radweg
Zieglerstraße bis Brücke über Debyestraße	Weg in einer öffentlichen Grünfläche, B-Plan 613
Brücke über Debyestraße bis Eckener Str.	1991 als öffentlicher Geh- und Radweg
Eckener Str. bis Karl-Kuck-Straße	Weg in einer öffentlichen Grünfläche
Triererstraße bis Feldweg	1986 als öffentlicher Geh- und Radweg
Feldweg bis Niederforstbacher Str.	1989 als öffentlicher Geh- und Radweg
Niederforstbacher Str. bis Itterbach Viadukt	1986 als öffentlicher Geh- und Radweg
Itterbach Viadukt bis Schleidener Str.	2005 als öffentlicher Geh- und Radweg
Vennbahnstraße bis Auf der Kier	Weg in einer öffentlichen Grünfläche

Widmung der Verkehrsflächen

„Soweit sich Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans über die Verkehrsflächen erstrecken, ergeben sich daraus keine Konsequenzen für die Verkehrsflächen.“ (Unberührtheit im Landschaftsplan der Stadt Aachen 1988)

Vennbahnweg ist als sonstige öffentliche Straße (Geh- und Radweg) gewidmet (linienhaft, nicht flächengenau)

Abschnitt	Widmung
Aachen-Arkaden bis Philipsstraße	2014 als öffentlicher Geh- und Radweg
Philipsstraße bis Zuweg Eisenbahnweg	2005 als öffentlicher Geh- und Radweg
Zuweg Eisenbahnweg bis Zieglerstraße	1999 als öffentlicher Geh- und Radweg
Zieglerstraße bis Brücke über Debyestraße	Weg in einer öffentlichen Grünfläche, B-Plan 613
Brücke über Debyestraße bis Eckener Str.	1991 als öffentlicher Geh- und Radweg
Eckener Str. bis Karl-Kuck-Straße	Weg in einer öffentlichen Grünfläche
Triererstraße bis Feldweg	1986 als öffentlicher Geh- und Radweg
Feldweg bis Niederforstbacher Str.	1989 als öffentlicher Geh- und Radweg
Niederforstbacher Str. bis Itterbach Viadukt	1986 als öffentlicher Geh- und Radweg
Itterbach Viadukt bis Schleidener Str.	2005 als öffentlicher Geh- und Radweg
Vennbahnstraße bis Auf der Kier	Weg in einer öffentlichen Grünfläche

Widmungsverfügung vom 25.08.1986

Öffentliche Bekanntmachung

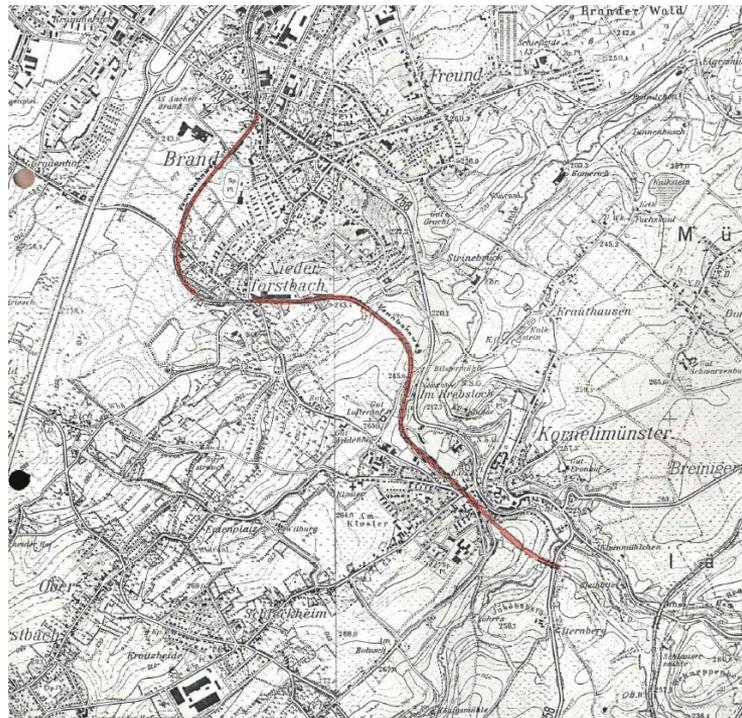
Betr.: Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen
hier: Vennbahnweg

Aufgrund der Entscheidungen der Bezirksvertretungen von Aachen-Kornelimünster/Walheim vom 17.12.1985 und von Aachen-Brand vom 12.3.1986 werden die auf dem ehemaligen Bahnkörper der Eisenbahnlinie Aachen - St.Vith ausgebauten Teilstrecken des Vennbahnweges - von der Trierer Straße bis zum Wirtschaftsweg Gemarkung Brand Flur 30 Nr. 197 und von der Münsterstraße (Niederforstbach) bis zum Ende des Viaduktes über das Itertal (Kornelimünster) dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.8.1983 (GV NW S.306) und seiner Änderungsgesetze gewidmet.

Die vorstehend gewidmete Straße wird eingeteilt in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziffer 3 (sonstige Gemeindestraße) StrWG NW mit folgender Maßgabe:

Der Gemeingebrauch an der gewidmeten Straße wird auf die Benutzung durch Radfahrer und Fußgänger beschränkt. Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Eine Karte mit Darstellung der gewidmeten Straße wird beim Vermessungsamt der Stadt Aachen, Lagerhausstr. 20, Verwaltungsgebäude am Marschiertor, Zimmer 339, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.



Vennbahn

Bedarfsgerechte Beleuchtung

Vorstellung im NBR



STAWAG/foveart by Sebastian Wussow

www.aachen.de

22 von 27 in Zusammenstellung

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Vennbahnweg

Polit. Anträge zur Beleuchtung

- März 2020: Fraktion der Grünen – Kornelimünster/Walheim
- März 2020: Fraktion der Grünen – Brand
 - **Bedarfsgesteuerte** Beleuchtung zwischen Walheim und Brand für die **Morgen- und Abendstunden**
 - Die Verwaltung wird aufgefordert, Vorschläge der Beleuchtung des Vennbahnweges zwischen Walheim und Brand zu erstellen

GRÜNE
Fraktion in der Bezirksvertretung
Aachen-Brand

Bezirksbürgermeister
Peter Tillmanns
Bezirksamt
Paul Küpper Platz
52078 Aachen

nachrichtlich
Herrn Bezirksamtsleiter
Wolfgang Sanders

6. März 2020

STADT AACHEN
B.Ä. 1
03. MÄZ. 2020
Nr. 116 / LPA 17

Antrag an die Bezirksvertretung Brand

Sehr geehrter Herr Tillmanns,

die Fraktion der Grünen stellt folgenden Antrag:

Zeitweise Beleuchtung des Vennbahnweges zwischen Brand und Kornelimünster

Die Verwaltung wird aufgefordert, Vorschläge zur Beleuchtung des Vennbahnweges zwischen Brand und Kornelimünster zu erstellen.

Begründung:

Der Vennbahnweg ist ein sicherer Weg für Schule, Arbeit und Freizeit. Um dies bei Dunkelheit ebenfalls sicherzustellen, sollte für die Morgen- und Abendstunden eine bedarfsgesteuerte Beleuchtung zur Verfügung stehen. Dies dient auch der Förderung des Vennbahnweges als Schulweg in der dunklen Jahreszeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wilhelm Depenbrock

gez. Klaus Hußmann

Förderantrag

Ziele und Fakten

Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland – Förderprojekt des Bundes

Ziel

- Bedarfsgerechte Beleuchtung des Vennbahnweges
 - Höhere Attraktivität für Pendler*innen und Schüler*innen in der dunklen Jahreszeit
 - Möglichst geringe Störung der Natur- und Landschaft
 - Aachen-Arkaden bis Kornelimünster
 - Länge 9,5 km, **davon 5,7 km im Außenbereich**
- Förderung beantragt – 2020
 - Zuwendungsbescheid – 2021



Beleuchtungskonzept

Vorüberlegungen

Bedarfsgerechte Beleuchtung

- Beschränkung der Beleuchtungszeit:
 - Begrenzt auf die Morgen und Abendstunden
 - Idee: Ab 6 Uhr und bis 22 Uhr
 - Anfang April: 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr, 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr
 - Mitte Januar: 6:00 Uhr bis 9:00 Uhr, 16:30 Uhr bis 22:00 Uhr
- Mitlaufende und bewegungsabhängige Leuchtpunkte
 - Idee: Dimmen auf 10% Leuchtstärke und bei Detektion einer Person Erhöhung auf X%
 - Nach 30 Sekunden erneut zurück auf 10% Leuchtstärke



Beleuchtungskonzept

Vorüberlegungen

Bedarfsgerechte Beleuchtung

- Farbtemperatur – Idee: 3000 K
- Beleuchtungsstärke – untere Grenze nach DIN EN 13201
- Leuchtwinkel – keine Abstrahlung nach oben, kleiner 180 Grad
- Maste
 - Idee: Lichtpunkthöhe 4,5 m, Mastabstand 40 m

Gutachten

- Artenschutzprüfung – Input zu Umfang, zu prüfenden Fragestellungen?
- Weitere notwendige Gutachten?



Vennbahnweg-Beleuchtung möglich?

Die untere Naturschutzbehörde prüft eine mögliche bedarfsgerechte Beleuchtung

In der Stellungnahme des Naturschutzbeirats zur Verbreiterung des Vennbahnwegs wurde sich kritisch gegenüber einer Beleuchtung geäußert

Vor abschließender Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde soll dem Naturschutzbeirat frühzeitig Gelegenheit zur Einschätzung gegeben werden

- Beleuchtung möglich bzw. unter welchen Bedingungen?